

## Verwertungsverbot

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des [Arbeitgebers](#) zeigen, wird nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der Pflichtverletzung durch den [Arbeitgeber](#) arbeitsrechtlich möglich ist.

Die Klägerin war in einem vormals von dem Beklagten betriebenen Tabak- und Zeitschriftenhandel mit angeschlossener Lottoannahmestelle tätig. Dort hatte der Beklagte eine offene Videoüberwachung installiert. Mit den Aufzeichnungen wollte er sein Eigentum vor Straftaten sowohl von Kunden als auch von eigenen Arbeitnehmern schützen. Nach dem Vortrag des Beklagten wurde im 3. Quartal 2016 ein Fehlbestand bei Tabakwaren festgestellt. Bei einer im August 2016 vorgenommenen Auswertung der Videoaufzeichnungen habe sich gezeigt, dass die Klägerin an zwei Tagen im Februar 2016 vereinnahmte Gelder nicht in die Registrierkasse gelegt habe. Der Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich fristlos.

Die Vorinstanzen haben der dagegen gerichteten Kündigungsschutzklage stattgegeben. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat gemeint, die Erkenntnisse aus den Videoaufzeichnungen unterlägen einem Verwertungsverbot. Der Beklagte hätte die Bildsequenzen [unverzüglich](#), jedenfalls deutlich vor dem 1. August 2016 [löschen](#) müssen.

Auf die Revision des Beklagten hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts das Berufungsurteil hinsichtlich des Kündigungsschutzantrags aufgehoben und die [Sache](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen. Sollte es sich - was der Senat nach den bisherigen Feststellungen nicht beurteilen kann - um eine rechtmäßige offene Videoüberwachung gehandelt haben, wäre die [Verarbeitung](#) und Nutzung der einschlägigen Bildsequenzen nach § [32 Abs. 1 S. 1 BDSG](#) aF\* zulässig gewesen und hätte dementsprechend nicht das durch [Art. 2 Abs. 1 GG](#) iVm. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt. Der Beklagte musste das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er durfte hiermit solange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sah. Sollte die Videoüberwachung rechtmäßig erfolgt sein, stünden auch die Vorschriften der seit dem 25. Mai 2018 geltenden [Datenschutz-Grundverordnung](#) einer gerichtlichen Verwertung der erhobenen [personenbezogenen Daten](#) der Klägerin im weiteren Verfahren nicht entgegen.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 23. August 2018 - [2 AZR 133/18](#) - [BAG PM 40/2018](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Hamm, Urteil vom 20. Dezember 2017 - 2 Sa 192/17 -